

## A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 18. Mai 2001

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
Zl. 12.000/07-I 2/01 v. 23.04.2001

Unser Zeichen:  
V/1-0401/Re-53

Durchwahl:  
8572

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Futtermittelgesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001); Stellungnahme**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeine Bemerkungen:**

Bei den vorliegenden Änderungsvorschlägen handelt es sich um Anpassungen der Behördenzuständigkeit der im Betreff genannten Gesetze aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes und der geplanten Agentur für Ernährungssicherheit. Gegen diese „formellen“ Änderungen besteht von Seiten der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs kein Einwand.

**Spezifische Bemerkungen:**

**Ad Artikel 1 (Änderung des Düngemittelgesetzes 1994):**

Die Präsidentenkonferenz regt an, die Ausführungen der Europäischen Kommission zum österreichischen Notifikationsschreiben inhaltlich eingehend zu prüfen.

**Ad Artikel 3 (Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997):**

Im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 stellt sich zunehmend das Problem, dass durch das Auslaufen der Zulassung für ältere Pflanzenschutzmittel und die in Österreich sehr restriktive Vorgangsweise bei der Zulassung

neuer Pflanzenschutzmittel für viele „Kleinkulturen“ (Gemüse, Gartenbau, kleinflächige Ackerkulturen) keine entsprechenden Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. Besonders drastisch wird dieses Problem bei unvorhersehbaren, epidemischen Auftreten verschiedener Schadorganismen. Eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund „Gefahr in Verzug“ kann dabei nur kurzfristig Abhilfe schaffen und auch die Möglichkeit der vereinfachten Zulassung gemäß § 14 stößt auf gewisse Probleme, da die Pflanzenschutzmittelhersteller befürchten müssen, dass bei Beantragung einer Indikationserweiterung gemäß § 14 neue Nachweise und damit Kosten erforderlich werden.

In der BRD besteht gemäß § 18 des (deutschen) Pflanzenschutzgesetzes die Möglichkeit eines sogenannten „Genehmigungsverfahrens“ (im Gegensatz zum Zulassungsverfahren) für die vereinfachte Anwendungsgenehmigung bei Lückenindikationen, welche insbesondere bei „Kleinkulturen“ auch sehr umfangreich genutzt wird.

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz sollte eine dem deutschen § 18 vergleichbare Lösung im Zuge der vorliegenden Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 umgesetzt werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ersucht um Berücksichtigung des in dieser Stellungnahme enthaltenen Standpunktes und steht für weitere Gespräche zur Verfügung.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Astl